

Reform des Psychotherapeutengesetzes: Stand und Perspektiven

Priv.-Doz. Dr. Heiner Vogel

Arbeitsbereich für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
im Zentrum für psychische Gesundheit
von Universität und Universitätsklinikum Würzburg

4. Dezember 2019, Würzburg

1

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

2

Die Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn (PP/KJP) heute

- Psychotherapeutengesetz vom 1.1.1999 regelt zwei damals neue Berufe: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (**KJP**) und Psychologische/r Psychotherapeut*in (**PP**)
- Um KJP oder PP zu werden, bedarf es einer 3-5-jährigen Ausbildung gemäß PsychThG, die nach einem abgeschlossenen Diplomstudium beginnt.
- Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung („Staatsexamen“) abgeschlossen; man erhält anschließend die Approbation.

3

Ausbildungsstruktur

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung schreibt eine **4200 Stunden** umfassende Ausbildung vor.

Diese setzt sich zusammen aus:



4

Die Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn (PP/KJP) heute

- Die Berufe sind gut etabliert; die Berufsgruppe ist anerkannter Teil der Gesundheitsversorgung.
- Derzeit gibt es in Deutschland ~~fünf~~ vier Verfahren, in denen die **vertiefte Ausbildung gemäß PsychThG** absolviert werden kann
 - Psychoanalyse
 - Tiefenpsychologie
 - Verhaltenstherapie
 - ~~Gesprächspsychotherapie~~
 - Systemische Psychotherapie
- Diese Verfahren sind auch von den **gesetzlichen Krankenkassen** in den Leistungskatalog aufgenommen worden, in die sog. Psychotherapierichtlinie.

5

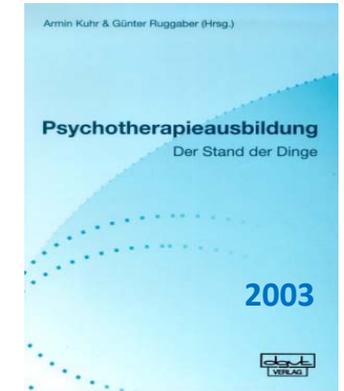
Die Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn (PP/KJP) heute

➔ Die Ausbildung ist ...

- ✓ anspruchsvoll und umfangreich,
- ✓ sie hat einen anerkannt hohen Standard und ist
- ✓ sehr beliebt

Dennoch:

- ➔ **seit 2002** werden bereits Überlegungen zur Reform diskutiert ...



6

Gutachtauftrag des Bundesgesundheitsministeriums

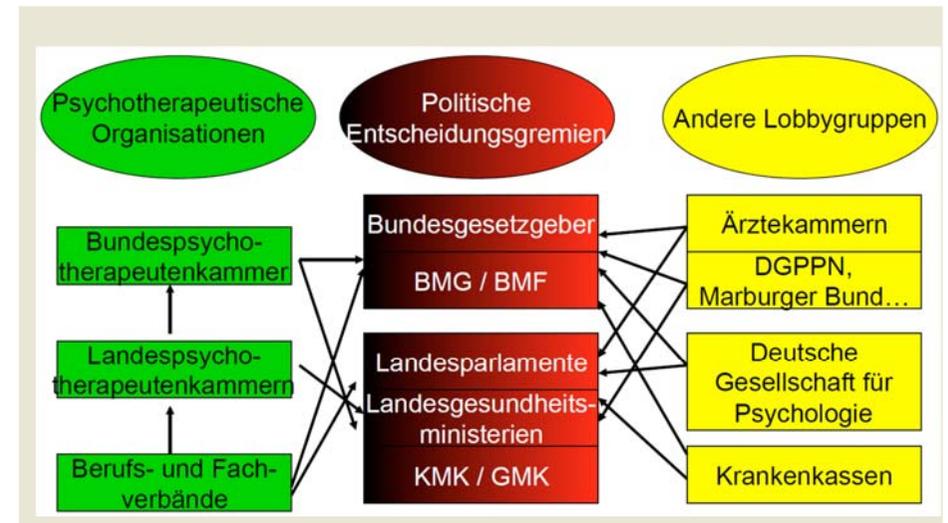


Denn:

- sie ist teuer
- die Ausbildungsteilnehmer/innen verdienen über weite Strecken kein Geld oder wenig Geld
- die Zugangsdefinitionen des Gesetzes sind veraltet
- Der Beruf ist nicht vergleichbar mit anderen akademischen Berufen (➔ Problem der tariflichen Einordnung !)

7

Veränderung des Psychotherapeutengesetzes?



8

Wichtige Faktoren, dass es doch ‚geklappt‘ hat:

- Initiativen der Bundespsychotherapeutenkammer → „Konsens der Berufsgruppe“
- Geschickte Öffentlichkeitsarbeit, Richtung Unterversorgung, Bedarfsplanung ... Beiträge in Zeitschriften, Radio und Fernsehen
- Allgemeiner gesellschaftlicher Trend: Psychische Probleme sind kommunizierbar

9

PiA-Proteste bundesweit: Demos u.a.



10

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

11

Der lange Weg zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz PsychThAusbRefG



- 2016: Eckpunkte zu einem Gesetz
- 2017: Arbeitsentwurf des Ministeriums (BMG)
- 3.1.2019: Referentenentwurf
- Kabinettsbeschluss: 27.2.2019
- Erste Lesung im Bundestag: 9.5.2019
- Verabschiedung Bundestag: 26.9.2019
- **Verabschiedung Bundesrat: 8.11.2019**
- Referentenentwurf einer Approbationsordnung (ApprO): 17.10.2019
- Verabschiedung der ApprO im Bundesrat ... geplant 14.2.2019
- Inkrafttreten: **1.9.2020**

12

Die heutige und die künftige Struktur

Heutige Struktur	Künftige Struktur
I. Studium Mehrere Studienabschlüsse möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Psychologie (Master) • Pädagogik (Bachelor) • Soziale Arbeit (Bachelor) 	I. Approbationsstudium Masterabschluss für einen Beruf („Psychotherapeut/in“) <ul style="list-style-type: none"> • Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung • Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen • praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren
	Staatsprüfung für die Approbation als „Psychotherapeut/in“
II. Postgraduale Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsteilnehmer sind Praktikanten ohne Vergütungsanspruch • Ausbildung für 2 Berufe: PP oder KJP • Vertiefung • ambulante Behandlungsfälle vs. stat. „Praktikum“ 	II. Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsteilnehmer sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt • Spezialisierung für Altersbereich KiJu oder Erwachsene • Vertiefung • ambulant u. stat. u. ggf. institutionell
Staatsprüfung: Approb. als PP o. KJP	Prüfung bei der Kammer → Fachkunde
	{Niederlassung; Leitungstätigkeit u.v.a.} 13

Aufgreifen der Breite des Berufsbildes im PsychThG

- Tätigkeitsspektrum, das neben Diagnostik und Behandlung auch Prävention und Rehabilitation umfasst
- Mitwirkung an der Versorgung von Menschen mit körperlichen Erkrankungen
- gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen
- wissenschaftliches Arbeiten
- Organisations- und Leitungskompetenz

14

Was wurde festgelegt?

- Masterabschluss als gleiche Voraussetzung für alle
- Studium an Universitäten, Dauer 5 Jahre, einheitliche Studieninhalte (180 ECTS definiert/inhaltlich vorgegeben)
 - **Bachelor „polyvalent“:** Lehre 82 ECTS, berufsprakt. Einsätze 19 ECTS (=101 definiert, von insges. 180 ECTS im 6-semestrigen Bachelor)
 - **Master:** Lehre 54 ECTS, berufsprakt. Einsätze 25 ECTS (=79 definiert, von insg. 120)
- Orientierung an bewährten Strukturen anderer akademischer Heilberufe, aber „kompetenzorientiert“
- Approbationsprüfung 3 Monate nach Masterabschluss als
 - mündlich-praktische Fallprüfung und
 - anwendungsorientierte Parcoursprüfung in 5 Kompetenzbereichen (OSCE)
- Begründung eines Vergütungsanspruchs für die Qualifizierung nach dem Studium

(1 ECTS = 25-30 Arbeitsstunden/“Workload“)

15

Im Detail: ausführliche Darlegung der erwarteten Fähigkeiten und Fertigkeiten

- ... Studium vermittelt (...) die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Pat. (...) aller Altersstufen (...) erforderlich sind. (§ 6.1)
- ... umfasst die psychotherapeutischen präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von Pat. (...) (§ 6.2)
- ... Störungen mit Krankheitswert (...) festzustellen... (§ 6.3.1)
- ... gutachterliche Fragestellungen, ... einschl. Erwerbsfähigkeit... zu bearbeiten.... (§ 6.3.5)

16

Änderungen bei Berufsbezeichnung und Heilkundeerlaubnis

- Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“ ermöglicht Differenzierung der Kompetenzniveaus nach Weiterbildung („Fachpsychotherapeut/in“).
- „Legaldefinition“: Heilkundeerlaubnis bleibt anders als bei Ärzten auf „Anerkanntes“ beschränkt, immerhin sind neben Verfahren nun auch Methoden eingeschlossen.
- Gesetz verlangt weiterhin somatische Abklärung im Rahmen psychotherapeutischer Behandlungen.

17

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

18

Im Detail: zum Bachelorstudium (aus dem Entwurf der Approbationsordnung)

zunächst: Hochschulische Lehre

82 ECTS (= 2.460 Std. Arbeitsaufwand)	Lehrinhalte
25	Grundlagen: Allg. Psychologie, Differentielle u. Entwicklungspsych., Sozialpsych., Biologische Psychologie
4	Pädagogik für Psychotherapeuten
4	Medizin für Psychotherapeuten
2	Pharmakologie
8	Störungslehre
12	Psychologische Diagnostik
8	allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie
2	Präventive und rehabilitative Konzepte
15	Wissenschaftliche Methodenlehre
2	Berufsethik und Berufsrecht

19

Im Detail: zum Bachelorstudium (aus dem Entwurf der Approbationsordnung)

ferner: Berufspraktische Einsätze

	Erläuterung	19 ECTS (=570 Std. Arbeitsaufwand)
Forschungsorientiertes Praktikum I	innerhalb der Universität	6 (=180 Std.)
Orientierungspraktikum	Prakt. Erfahrungen in allg. Bereich der Pat. Versorgung	5 (=150 Std.)
Berufsqualifizierende Tätigkeit I	In Einrichtungen der PT-Versorgung, evtl. Reha	8 (=240 Std.)

20

Im Detail: zum **Masterstudium** (aus dem Entwurf der Approbationsordnung)

zunächst: Hochschulische Lehre

54 ECTS (= 1.620 Std. Arbeitsaufwand)	Lehrinhalte
6	Aktuelle Forschungsergebnisse zu Grundlagen
6	Vertiefung von Forschungsmethoden
11	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie
5	Angewandte Psychotherapie: Konkrete Behandlungsplanung, Versorgungssystem
2	Evaluation u. Organisation psychotherapeut. Behandlung
7	Psychologische Diagnostik u. Begutachtung
2	Selbstreflexion
15	Berufsqualifizierende Tätigkeit II (selbstständige Erstgespräche in der Uni, 1/3 bei Kindern)

21

Im Detail: zum **Masterstudium** (aus dem Entwurf der Approbationsordnung)

ferner: Berufspraktische Einsätze

	Erläuterung	25 ECTS (=750 Std. Arbeitsaufwand)
Forschungsorientiertes Praktikum II	innerhalb der Universität	5 (=150 Std.)
Berufsqualifizierende Tätigkeit III	Umsetzung des Gelernten bei Fällen in realer Versorgung (Hochschulambulanzen oder Einrichtungen der PT-Versorgung)	20 (=600 Std.)

22

Status der Approbationsordnung **ENTWURF**

(aus den Stellungnahmen und der Anhörung zum Approbationsordnungsentwurf)

- Hochschullehrer*innen / DGPs waren mit dem Entwurf im Prinzip zufrieden; kritisiert wird die unzureichende Finanzierung
- Psychotherapeutenverbände und Kammern kritisierten heftig, dass die Fachkompetenz der Dozierenden und der Prüfenden nicht sehr konkret vorgegeben ist.
- Viele Verbände kritisierten auch heftig, dass die Verfahrensbreite nicht gesichert ist.
- Auch wurden mehr klinische Anteile (Praktika) gefordert.

23

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

24

Perspektiven für PiA (Psychotherapeut*innen in Ausbildung) und Student*innen?

- Abschluss von PP- oder KJP-Ausbildungen bis 1.9.2032, bei besonderen Härtefällen bis 2035
- Vergütung von mindestens 1.000 € monatlich für Praktische Tätigkeit I („Psychiatriejahr“)
- Beteiligung der PiA an der Vergütung der in der praktischen Ausbildung geleisteten Krankenbehandlungen mit einem Anteil von mindestens 40 %
- von heutigen gleichwertigen Bachelorstudiengängen
Quereinstieg in den neuen Masterstudiengang (PiW statt PiA)

25

Perspektiven für PP und KJP?

- KJP und PP führen ihre Berufsbezeichnungen weiter
- keine Übergangs- oder Anerkennungsregelungen zum Erhalt der neuen Approbation

26

Was kann und sollte kritisiert werden?

- „Legaldefinition“ zu rigide
- keine Finanzierungsregelung für Hochschulen
- keine Finanzierungsregelung für Kliniken und die ambulante Weiterbildung
- Übergangsregelungen für PiA unfair
- Übergangsregelungen für KJP fehlen

27

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

28

Universitäre Studiengänge

Nach Verabschiedung der Approbationsordnung im Bundesrat:

- Konzeption und Akkreditierungsverfahren für neue Studiengänge gemäß Approbationsordnung, vermutlich in (fast) allen universitären Psychologieinstituten
- ... auch in privaten Universitäten und evtl. analog auch im Ausland, UND: Hier und da in Medizinischen Fakultäten
- Problem bei staatlichen Universitäten: Finanzierung !

29

Weiterbildung nach der Approbation (zuständig: PT-Kammern)

- Weiterbildung in den altersgruppenspezifischen Fachgebieten jeweils mit Vertiefung mind. eines Psychotherapieverfahrens (evtl. auch Gebiet „Klinische Neuropsychologie“)
- Vereinbarkeit der Weiterbildung mit Familie und Promotionen
- Koordinierung der Weiterbildung: Weiterbildungsinstitute
- Ermächtigung ambulanter Weiterbildungsstätten zur vertragsärztlichen Versorgung
- Weiterbildung erfolgt hauptberuflich

30

Weiterbildung nach der Approbation (zuständig: PT-Kammern)

Umfang und Setting

- Insgesamt 5 Jahre, davon
 - mind. 2 Jahre stationär
 - mind. 2 Jahre ambulant
 - bis zu 1 Jahr im sogenannten institutionellen Kontext (Beratungsstelle, komplementäre Dienste)
- Zwingende Voraussetzung der Weiterbildungsstätte u.a.: Weiterbildungsbefugte/r Psychotherapeut/in

31

Vorschlag: Koordinierung im Weiterbildungsverbund



32

Was bedeutet das Gesetz für die zukünftigen Psychotherapeut*innen?

- starke Analogie zum ärztlichen Qualifizierungsweg
- Vergütung in der Weiterbildungszeit
- Differenzierung in Vergütung + im Stellenplan zwischen Fachpsychotherapeut*innen und Weiterbildungs-Teilnehmer*innen

33

Wie wird es in den Kliniken aussehen für die Psychologie/PT?

- Entscheidend: Stellenanforderungen der Leistungsträger
- Definierte Leitungsfunktionen für Psychotherapeut*innen (als Voraussetzung für WB-Stellen)
- Angemessenere Einordnung im Kliniksystem

34

Was ergibt sich für die Psychologie an den Hochschulen?

- Erfüllung der Approbationsordnung zwingend
- Stärkere Orientierung der Psychologischen Institute am realen Versorgungsbedarf
- Erweiterung der Fachkompetenz im ‚Lehrkörper‘ vieler Hochschulen
- Größere Vergleichbarkeit der Ausbildungen
- ggf. weitere Profilbildungen von Hochschulen

35

Allgemeine Entwicklungen

- Tätigkeit von Psychotherapeut*innen in Anstellung (Kliniken, Beratung u.a.) wird an Attraktivität gewinnen
- Ggf. Verselbstständigung der Psychotherapie (von der Psychologie)
- Bedarf für „Klinische“ Psychologie (als Ausbildungsschwerpunkt und als Tätigkeitsfeld) unsicher

36

Übersicht

1. Psychotherapeutengesetz von 1999 und die Situation des Berufes heute
2. Das „neue“ Psychotherapeutengesetz von 2019
3. Die Approbationsordnung bzw. der vorliegende Entwurf
4. Erste Bewertung
5. Was wird werden?
6. Fragerunde

37

Danke für's Zuhören!

Kontakt: h.vogel@uni-wuerzburg.de

Weitere Infos und Einschätzungen
in den nächsten Wochen über die Kammern
und die Verbände, DGPs u.a.
→ www.piapolitik.de

44